

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00
Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de
Internet: http://www.umstb.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/16

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Gesetzgebung: Steueränderungsgesetz 2015 ist beschlossene Sache
Kindergeld: Studiert Ihr Kind im Ausland?
Tourismusabgabe: Bettensteuer ist verfassungsgemäß
2. ... für Unternehmer 2
Gesetzgebung: Was sich in der Ertrag- und Umsatzsteuer ändert
Rechnungsberichtigung: Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Gewinnausschüttungen: Wann können Anteilseigner die Regelbesteuerung beantragen?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Werbungskosten: Kosten einer gemischt veranlassten Feier können anteilig absetzbar sein
5. ... für Hausbesitzer 4
Gewerblicher Grundstückshandel: Wann gelten Immobilienverkäufe als nachhaltige Tätigkeit?

Wichtige Steuertermine Januar 2016

11.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2015 ist beschlossene Sache

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß.

Neben den Restanten aus dem Jahr 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und deshalb einen bunten Strauß an Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen:

- **Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen:** Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sind bis zu 13.805 € zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für dessen Absicherung aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abziehbar. Der Unterhaltsempfänger muss die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte versteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 muss der Zahlende die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.
- **Fälligkeit von Dividendenzahlungen:** Der Anspruch auf Dividendenzahlung soll nach einer Neuregelung im Aktiengesetz künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag

fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

- **Sachwertverfahren im Bewertungsrecht:** Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, insbesondere für die Erbschaftsteuer.
- **Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen:** Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Kindergeld

Studiert Ihr Kind im Ausland?

Kinder, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR innehaben, werden in aller Regel nicht mehr kindergeldrechtlich berücksichtigt. Eltern haben deshalb während eines Auslandsstudiums ihres Kindes, das außerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet, regelmäßig keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge mehr. Dass sich diese kindbedingten Vergünstigungen durch einen beibehaltenen **Kindeswohnsitz im Inland** „retten“ lassen, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte ein volljähriger Sohn im Jahr 2013 ein vierjähriges Bachelorstudium in China aufgenommen; in den Sommersemesterferien 2013 und 2014 war er für jeweils sechs Wochen in seinen elterlichen Haushalt nach Deutschland zurückgekehrt. Die Familienkasse ging davon aus, dass der Sohn seinen Wohnsitz nach China verlegt hatte, und forderte das Kindergeld ab Beginn des Bachelorstudiums zurück.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Sohn während seines Bachelorstudiums weiterhin einen **Wohnsitz im Inland** innehatte und somit kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war. Entscheidend war für das Gericht, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbracht hatte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen für einen stärkeren Bezug zu Deutschland als zum Studienort sprachen. Nicht erforderlich ist laut BFH, dass das Kind den weit überwiegenden Teil seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt.

Hinweis: Um einen beibehaltenen Inlandswohnsitz des Kindes nachweisen zu können, sollten Eltern eine intensive Beweisvorsorge betreiben und beispielsweise Flug- und Zugtickets der An- und Abreise aufbewahren.

Tourismusabgabe

Bettensteuer ist verfassungsgemäß

Für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben dürfen **Bremen und Hamburg** weiterhin eine „Bettensteuer“ verlangen: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sowohl das Bremische Gesetz über die Erhebung der Tourismusabgabe als auch das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz verfassungsgemäß sind.

Hinweis: Die Abgaben erfassen nur privat veranlasste Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, nicht jedoch berufsbedingte.

Beide Urteile zeigen, dass eine Tourismusabgabe nach dem Bremer bzw. Hamburger Vorbild durchaus verfassungsrechtlich durchsetzbar ist. Sie dürften daher wie eine Einladung auf andere Kommunen wirken, die auf der Suche nach immer neuen Geldquellen sind.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Was sich in der Ertrag- und Umsatzsteuer ändert

Neben den eingangs vorgestellten Neuerungen für alle Steuerzahler bringt das **Steueränderungsgesetz 2015** für Selbständige und Unternehmer folgende Änderungen:

- **Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag:** Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investiti-

onsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen Beträge bis (unverändert) 200.000 € ohne weitere Angaben gewinnmindernd abziehen.

- **Lücken im Umwandlungssteuergesetz:** Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen werden neuerdings die stillen Reserven aufgedeckt. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.
- **Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern:** Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Ab sofort kann bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre verteilt werden.
- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.
- **Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis:** In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort zum Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Rechnungsberichtigung

Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden

Ein Unternehmer muss den Steuerbetrag, den er in einer Rechnung gesondert als **Umsatzsteuer** ausgewiesen hat, auch tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe abführen. Wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre, ist unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht dabei, dass er die Kaffeebohnen lediglich mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von 1.190 € an U. U schuldet dem Fi-

nanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von 190 €.

Allerdings könnte U seine fehlerhafte Rechnung nachträglich berichtigen, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren, indem er dem Kunden 1.000 € zuzüglich 70 € Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass der Kunde in einem solchen Fall den zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurück-erhalten muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von 190 € und der korrekten von 70 € nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berichtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf 70 €. Vielmehr ist sie durch **Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag** zu ermitteln.

Im Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch $(1.190 \text{ €} \times 7/107 =)$ 77,85 €. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von 120 € tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von 70 € reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere 7,85 € auf letztendlich 70 €.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewinnausschüttungen

Wann können Anteilseigner die Regelbesteuerung beantragen?

Anteilseigner einer GmbH können die abgeltende 25%ige Besteuerung ihrer Gewinnausschüttungen „abwählen“ und zur mitunter günstigeren tariflichen Besteuerung samt Anwendung des **Teileinkünfteverfahrens** wechseln. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 25 % der Anteile halten oder mindestens 1 % der Anteile halten und zugleich beruflich für die GmbH tätig sind.

Wann ein Beteiligter eine unternehmerische Beteiligung im Sinne der letzten Bedingung hält, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersucht, in dem eine Assistentin der Geschäftsführung mit 5 % am Stammkapital ihrer Arbeitgeber-GmbH beteiligt war. Ihr Finanzamt hatte die beantragte tarifliche Besteuerung der Gewinnausschüttung abgelehnt und argumentiert, dass sie keinen **maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung** gehabt habe, so dass keine unternehmerische Beteiligung vorliege.

Der BFH hat die tarifliche Besteuerung aber zugelassen, weil die Assistentin seiner Ansicht nach unternehmerisch an der GmbH beteiligt war. Das

Besteuerungswahlrecht setzt laut BFH nicht voraus, dass der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt. Ungeachtet des Grades der Einflussnahme **reicht** allein die **berufliche Tätigkeit** für die ausschüttende GmbH aus, um das Wahlrecht zu eröffnen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Kosten einer gemischt veranlassten Feier können anteilig absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit den Kosten einer Feier befasst, die ein Steuerberater 2009 anlässlich seiner bestandenen Steuerberaterprüfung und seines 30. Geburtstags ausgerichtet hatte. 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandte und Bekannte sowie 21 Mitglieder eines Posaunenchores hatten an dem Fest teilgenommen. Den beruflich veranlassten Kostenteil der Feier wollte der Berater als Werbungskosten abziehen; diesen Betrag hatte er durch eine **Aufteilung nach Köpfen** (46/99) ermittelt. Nachdem weder Finanzamt noch Finanzgericht die Kosten anerkannt hatten, gab ihm der BFH nun Rückendeckung.

Der BFH hat das ablehnende finanzgerichtliche Urteil aufgehoben, weil die Aufwendungen einer gemischt veranlassten Feier sehr wohl nach der Herkunft der Gäste aufgeteilt werden können. Allerdings wies der BFH darauf hin, dass die Teilnahme von Arbeitskollegen nicht automatisch für eine (anteilige) berufliche Veranlassung spricht, da zu Arbeitskollegen häufig auch privater Kontakt besteht. Daher muss für die Zuordnung dieser Personen zur **privaten oder beruflichen Sphäre** wie folgt unterschieden werden:

- **Berufsbezogene Auswahl:** Werden Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese abstrakt berufsbezogene Auswahl den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste ausschließlich beruflich veranlasst und somit abziehbar sind. Das gilt selbst dann, wenn der Gastgeber mit einzelnen Kollegen freundschaftlich verbunden ist.
- **Personenbezogene Auswahl:** Lädt der Gastgeber dagegen nur einzelne Arbeitskollegen ein, legt diese Auswahl eine private Mitveranlassung nahe, so dass ein Abzug der auf diese Gäste entfallenden Kosten ausscheidet.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, nach welchen Kriterien der Steuerberater seine Arbeitskollegen eingeladen hatte. Sollte sich hier eine be-

rufsbezogene Auswahl erkennen lassen, muss ihm der anteilige Werbungskostenabzug wohl zugestanden werden.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Wann gelten Immobilienverkäufe als nachhaltige Tätigkeit?

Wenn Sie ein Grundstück verkaufen, vollzieht sich dieser Vorgang in der Regel auf der privaten Vermögensebene. Veräußerungsgewinne sind nur dann steuerpflichtig, wenn die zehnjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Zudem scheidet ein Gewerbesteuerzugriff aus. Anders ist der Fall gelagert, wenn das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel annimmt: Dann führen die erzielten Veräußerungsgewinne zu **Einkünften aus Gewerbebetrieb**, die unabhängig von einer Spekulationsfrist stets der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen.

Umfangreiche Verkaufsaktivitäten auf dem Immobiliensektor können schnell einen gewerblichen Grundstückshandel begründen, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Der Kläger war an zehn grundbesitzenden GbR beteiligt, die ihre Immobilien in den Jahren 2001 bis 2004 erworben hatten. Im Zuge eines großen Immobiliendeals veräußerten alle GbR ihre Grundstücke im Jahr 2006 an acht verschiedene Kapitalgesellschaften, deren Alleingesellschafterin wiederum eine AG war. Bei dieser Transaktion hatten insgesamt 46 Personen- und Kapitalgesellschaften insgesamt 55 Immobilien veräußert; sämtliche Verkäufe waren in einer einzigen notariellen Urkunde zusammengefasst worden.

Das Finanzamt hatte die von den zehn GbR erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf der Ebene des Klägers in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert. Entsprechend hatte es Gewerbesteuermessbeträge festgesetzt. Auch der BFH sah alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit als erfüllt an, weil der Kläger nachhaltig tätig geworden ist.

Hinweis: Mit seinen Verkaufsaktivitäten hatte der Kläger die „Drei-Objekt-Grenze“ überschritten, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung bzw. Herstellung veräußert.

Mit freundlichen Grüßen